



ALLGEMEINVERFÜGUNG DER GEMEINDE LILIENTHAL

Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember 2023 und 01. Januar 2024 im gesamten Gemeindegebiet

Die Gemeinde Lilienthal erlässt gem. §§ 1, 2, 11 und 55 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) dürfen auch am 31. Dezember 2023 und am 01. Januar 2024 im gesamten Bereich der Gemeinde Lilienthal nicht abgebrannt werden.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 02.01.2024.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Grundlage für die Allgemeinverfügung sind § 55 Abs. 1 Nr.1 und § 11 NPOG. Hierzu muss eine Gefahr im Sinne vom NPOG vorliegen und eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Gemäß § 2 Nr. 1 NPOG liegt eine konkrete Gefahr vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt. Die Freigabe von pyrotechnischen Gegenständen an Silvester und Neujahr führt erfahrungsgemäß an diesen Tagen zu einem erhöhtem Einsatzgeschehen bei den Feuerwehr- und Polizeikräften. Aktuell besteht auf dem Gebiet der Gemeinde Lilienthal eine akute Gefahrenlage durch Hochwasser. Alle Einsatzkräfte sind durch Schutzmaßnahmen dieser übergeordneten Gefahrenlage in Form von Deichschutz, Bevölkerungsschutz und Evakuierungsmaßnahmen gebunden. Außerdem muss der allgemeine Grundschutz der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet gewährleistet werden. Für zusätzliche Einsätze durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bestehen keine Kapazitäten. Folglich gibt es eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass an diesen Tagen ein Schaden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt, wenn kein Verbot erlassen wird.

Unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit ist diese Maßnahme erforderlich und geeignet, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Das öffentliche Schutzinteresse sowie das Interesse der Einsatzkräfte nicht überfordert zu werden, ist höher zu bewerten, als das Einzelinteresse am traditionellen Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist erforderlich, da eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte und die Schutzmaßnahme damit nicht greifen würde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Lilienthal, den 29.12.2023

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister


Kim Fürwentsches